

## Verordnung

*vom 23. September 2010*

### über die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen

---

*Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft*

gestützt auf Artikel 9 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 2006 (LandwG);

gestützt auf Artikel 2 Bst. c des Ausführungsbeschlusses vom 9. Februar 1971 zur Bundesgesetzgebung über die Tierseuchen (ABTSG);

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Auftrag

Die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen (die Verantwortlichen) und gegebenenfalls ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben den Auftrag, auf lokaler Ebene bei der Ausführung der Verwaltungsaufgaben in den verschiedenen Bereichen der Landwirtschaft und in den ihr verwandten Bereichen mitzuarbeiten.

#### **Art. 2** Stellung

<sup>1</sup> Die Verantwortlichen unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

<sup>2</sup> In ihrer Tätigkeit üben die Verantwortlichen ein öffentliches Amt im Dienste des Gemeinwesens aus, das sie beschäftigt.

#### **Art. 3** Aufgaben

##### a) Allgemeine Aufgaben

Die Verantwortlichen führen die jährlichen landwirtschaftlichen Erhebungen und die dazugehörigen Kontrollen in den folgenden Bereichen durch:

- a) agrarpolitische Massnahmen;
- b) Tierseuchen;
- c) Nutztiersversicherung;
- d) Bundesstatistik.

**Art. 4**      b) Besondere Aufgaben

<sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (die Direktion) können die Verantwortlichen mit besonderen Aufgaben beauftragen. Dasselbe gilt für die Gemeinden sowie für Verwaltungseinheiten, die anderen Direktionen des Staates unterstehen.

<sup>2</sup> Diese besonderen Aufgaben betreffen nicht die in Artikel 3 erwähnten Massnahmen.

<sup>3</sup> In jedem Fall muss vorgängig das Einverständnis der Direktion eingeholt werden.

<sup>4</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

**Art. 5**      Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet entspricht grundsätzlich dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden.

**Art. 6**      Ausbildungskurse

Die Verantwortlichen müssen an den vom Staat für sie organisierten Ausbildungen teilnehmen.

**Art. 7**      Behandlung von Personalfragen

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat der Direktion (das Generalsekretariat) ist für sämtliche Personalfragen im Zusammenhang mit den Verantwortlichen zuständig.

<sup>2</sup> Die Verantwortlichen unterstehen seiner Aufsicht.

**Art. 8**      Unterstellungsverhältnis

<sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten der Direktion geben den Verantwortlichen die nötigen Anweisungen für die Durchführung der ihnen übertragenen allgemeinen und besonderen Aufgaben.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für die Verwaltungseinheiten der übrigen Direktionen des Staates und die Gemeinden, die den Verantwortlichen besondere Aufgaben übertragen.

**Art. 9**      Anstellungsverfahren

## a) Ausschreibung

<sup>1</sup> Freie Stellen von Verantwortlichen und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern werden auf Ersuchen des Generalsekretariats von der oder den Gemeinden des betreffenden Tätigkeitsgebietes ausgeschrieben; das Generalsekretariat entscheidet über die Einzelheiten der Ausschreibung.

<sup>2</sup> Nachdem sie die interessierten lokalen Kreise konsultiert haben, übermitteln die Gemeinden alle eingegangenen Bewerbungen mit ihrer Stellungnahme an das Generalsekretariat.

<sup>3</sup> Werden keine Bewerbungen eingereicht, so fragen die Gemeinden geeignete Personen an. Gelingt es ihnen auch auf diesem Weg nicht, Kandidatinnen oder Kandidaten zu finden, so informieren sie das Generalsekretariat, das insbesondere die Einteilung der Gebiete ändern kann.

#### **Art. 10**     b) Anstellung

<sup>1</sup> Die Direktion stellt die Verantwortlichen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an; falls nötig hört sie die betroffenen Verwaltungseinheiten an.

<sup>2</sup> Um angestellt zu werden, müssen die Verantwortlichen grundsätzlich über eine landwirtschaftliche Ausbildung und Informatikkenntnisse verfügen.

#### **Art. 11**     Beendigung des Anstellungsverhältnisses

##### a) Rücktritt

<sup>1</sup> Die Verantwortlichen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter richten ihre Kündigung an die Direktion und informieren die Gemeinde oder die Gemeinden des betreffenden Tätigkeitsgebiets darüber.

<sup>2</sup> Die Kündigung muss sechs Monate im Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden; in begründeten Fällen, z.B. bei Krankheit oder Wohnsitzwechsel, kann die Direktion Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 12**     b) Bei wiederholten Fehlern oder Unterlassungen

<sup>1</sup> Wenn die Verantwortlichen wiederholt Fehler machen, sich wiederholt Unterlassungen zuschulden kommen lassen oder aus einem anderen Grund nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, können sie von der Direktion ihres Amtes enthoben werden.

<sup>2</sup> Der Amtsenthebung muss, ausser in schwerwiegenden Fällen, eine Verwarnung vorausgehen.

#### **Art. 13**     c) Von Rechts wegen

Erreicht die oder der Verantwortliche bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter das 65. Altersjahr, so endet das Anstellungsverhältnis grundsätzlich von Rechts wegen.

**Art. 14** Entlohnung und Entschädigung

## a) Allgemeine Aufgaben

<sup>1</sup> Für die allgemeinen Aufgaben werden die Verantwortlichen vom Amt für Landwirtschaft entlohnt.

<sup>2</sup> Die global und pauschal berechnete Entlohnung beträgt:

Fr.

- |                                                                         |      |
|-------------------------------------------------------------------------|------|
| a) je landwirtschaftlichen Betrieb,<br>der Direktzahlungen beantragt    | 65.– |
| b) je landwirtschaftlichen Betrieb ohne Direktzahlungen                 | 30.– |
| c) je Tierhalterin oder Tierhalter<br>ohne landwirtschaftlichen Betrieb | 20.– |
| d) je Sömmerungsbetrieb,<br>der Sömmerungsbeiträge beantragt            | 35.– |

<sup>3</sup> Alle Auskünfte und Kontrollen im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Erhebungen sind in dieser Entlohnung inbegriffen.

<sup>4</sup> Das Material zur Abmessung der Felder wird vom Kanton zur Verfügung gestellt.

<sup>5</sup> Werden die Arbeiten nicht korrekt ausgeführt, so kann das Amt für Landwirtschaft die Entlohnung kürzen.

**Art. 15** b) Besondere Aufgaben

<sup>1</sup> Die von den Verwaltungseinheiten des Staates angeordneten besonderen Aufgaben werden mit 30 Franken je Stunde entlohnt. Zudem wird eine Reiseentschädigung gemäss dem Reglement über das Staatspersonal ausbezahlt.

<sup>2</sup> Diese Entlohnungen und Entschädigungen werden vom Amt für Landwirtschaft ausbezahlt. Sie gehen zulasten des Budgets der Verwaltungseinheit, die den Auftrag erteilt hat.

<sup>3</sup> Für die besonderen Aufgaben, die ihnen die Gemeinden übertragen haben, werden die Verantwortlichen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Gemeinden nach deren eigenen Tarifen entlohnt und entschädigt.

<sup>4</sup> Werden die Arbeiten nicht korrekt ausgeführt, so kann die Entlohnung gekürzt werden.

**Art. 16** Ausbildungsentschädigungen

<sup>1</sup> Die Teilnahme an Vorträgen und anderen Ausbildungskursen, die von den Verwaltungseinheiten des Staates organisiert werden, gibt Anspruch auf

eine Entschädigung, die den Sitzungsentschädigungen der Mitglieder der Kommissionen des Staatsrats entspricht.

<sup>2</sup> Zudem wird eine Reiseentschädigung gemäss dem Reglement über das Staatspersonal ausbezahlt.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen werden von der Verwaltungseinheit bezahlt, die die Ausbildung organisiert.

#### **Art. 17**      Änderung

Die Verordnung vom 23. April 2007 über die Bekämpfung der Ackerkratzdistel (SGF 912.5.113) wird wie folgt geändert:

...

#### **Art. 18**      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Verordnung ILFD zur Änderung der Verordnung über die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen**

*vom 25.10.2021*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **910.311**

Aufgehoben: –

---

### *Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft*

in Erwägung:

Die aktuellen Beträge für die Entlohnung der örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen wurden 2011 festgelegt.

Seither ist die Arbeit der Landwirtschaftsverantwortlichen erheblich komplexer geworden. Mit der Entwicklung der Agrarpolitik des Bundes ist die Zahl der durch Direktzahlungen unterstützten Massnahmen stark angestiegen, und die Landwirtschaftsbetriebe sind grösser geworden.

Zudem müssen mehrere Daten zu den Landwirtschaftsbetrieben, insbesondere die Fläche und ihre Nutzung, in ein Geoinformationssystem eingegeben werden, was von den örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen umfangreiche Kenntnisse der Informatiktools erfordert.

Daher soll ihre Entlohnung einmalig angehoben werden.

*beschliesst:*

## I.

Der Erlass SGF [910.311](#) (Verordnung ILFD über die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen, vom 23.09.2010) wird wie folgt geändert:

**Art. 14 Abs. 2, Abs. 4** (aufgehoben)

<sup>2</sup> Die global und pauschal berechnete Entlohnung beträgt:

- a) (geändert) je landwirtschaftlichen Betrieb, der Direktzahlungen beantragt:  
Fr. 75
- c) (geändert) je Tierhalterin oder Tierhalter ohne landwirtschaftlichen Betrieb: Fr. 30
- d) (geändert) je Sömmerungsbetrieb, der Sömmerungsbeiträge beantragt:  
Fr. 40

<sup>4</sup> Aufgehoben

**Art. 15 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die von den Verwaltungseinheiten des Staates angeordneten besonderen Aufgaben werden mit 40 Franken je Stunde entlohnt. Zudem wird eine Reiseentschädigung gemäss dem Reglement über das Staatspersonal ausbezahlt.

## II.

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## III.

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## IV.

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft  
D. CASTELLA, Staatsrat